

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung für den Planbereich „Freizeitbad Sportpark - Rheinhöhe“ im Ortsbezirk Biebrich

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung wurden Äußerungen vorgebracht, die in einer Dokumentation festgehalten wurden. Außerhalb der Bürgerversammlung wurden noch Äußerungen nach § 3 Abs. 1 BauGB schriftlich eingereicht. Diese wurden nach Themenfeldern - ohne Zuordnung zu einzelnen Personen - zusammengefasst.

1. Klima	3
2. Vandalismus	3
3. ÖPNV.....	3
4. Verkehr	3
5. Tiefgarage.....	4
6. Stellplätze	5
7. Unterführung.....	5
8. Parkmöglichkeit.....	5
9. Verkehr in der Holsteinstraße.....	5
10. Verkehrsanbindung und Tiefgaragenzufahrt.....	6

11. Verkehrsgutachten, Parkkonzept	9
12. Luft- und Lärmbelastung	9

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen und Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Darmstadt - Dez III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung	12
2. Regierungspräsidium Darmstadt Dez. I 18 KMRD.....	14
3. Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Bodendenkmalpflege.....	17
4. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)	18
5. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden.....	18
6. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG	18
7. Deutsche Telekom Technik GmbH.....	18
8. Grünflächenamt	21
9. Umweltamt.....	21
10. Liegenschaftsamt.....	21
11. Tiefbau- und Vermessungsamt	22
12. Gesundheitsamt.....	22
13. Dezernat des Bürgermeisters Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	22
14. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination.....	22
15. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben.....	23
16. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) - Grundsatz-, Kanalplanung und -bau	23
17. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) - Logistik	24
18. Wiesbaden Congress & Marketing GmbH	25
19. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	26
20. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e.V.	26

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
1. Klima	Werden die erläuterten 20 m Abstand am Erlenweg eingehalten?	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachte Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.
2. Vandalismus	Die Villa Kunterbunt steht aktuell leer und das Gebäude und das Grundstück leiden unter Vandalismus. Gibt es eine sinnvolle Verwendung für das Grundstück und das Gebäude?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachte Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.
3. ÖPNV	Welche ÖPNV-Angebote werden geschaffen? Es muss ein ÖPNV Anschluss vorhanden sein, der die gesamten Nutzungszeiten des Sportparks abdeckt. Der ÖPNV Anschluss muss auch über die öffentlichen Nutzungszeiten zu Verfügung stehen um beispielsweise Mitarbeiter zu ermöglichen mit dem ÖPNV zur Arbeit zu kommen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist grundsätzlich gemäß der im derzeit gültigen Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden.
4. Verkehr	Wie wird mit dem zusätzlichen Individualverkehr umgegangen?	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen von zwei Verkehrsgutachten wurden die aktuelle Verkehrssituation sowie die Neuverkehre analysiert und Vorschläge für Maßnahmen formuliert.
	Es wird vorgeschlagen die problematische Verkehrssituation an der Holsteinstraße und der Waldstraße und in den angrenzenden Wohngebieten mit Dauerparkern (Wohnwägen, LKWs, Sprinter) durch Parkverbotszonen für Transporter und LKWs zu entschärfen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Parksituation kann im Bauleitplanverfahren nicht gelöst werden.
	Es wird befürchtet, dass Schleichverkehre aus den südlichen Stadtteilen über die Waldstraße/Holsteinstraße in Richtung der Tiefgarage des Neubaus fahren und nicht über die Signalanlage am Konrad-Adenauer-Ring. Wie soll dies verhindert werden?	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Lösungsansätze und deren Auswirkungen wurden im Rahmen von Verkehrsgutachten untersucht.
	Wird eine Berechnung der Knotenpunkte am 2. Ring durchgeführt und wird dabei ein möglicher Rückstau in die Holsteinstraße und in die Tiefgarage des Sportparks berücksichtigt?	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
		Im Rahmen von zwei Verkehrsgutachten wurden die aktuelle Verkehrssituation sowie die Neuverkehre analysiert und Vorschläge für Maßnahmen formuliert.
	Es werden verschiedene Vorschläge zur Verkehrsführung an der Ausfahrt der Tiefgarage in der Holsteinstraße unterbreitet, um die Verkehre nicht in die angrenzenden Wohngebiete, sondern auf den 2.Ring zu leiten. Eine Einbahnstraßenregelung der Holsteinstraße wird ebenso vorgeschlagen wie ein Linksabbiegeverbot bei Ausfahrt aus der Tiefgarage in die Holsteinstraße	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.
	Werden Verkehrsberechnungen und Verkehrszählungen durchgeführt? Wann werden diese durchgeführt? Werden diese auch an Samstagen und Sonntagen sowie zu den Zeiten mit hohem Verkehrsaufkommen an denen mehrere Aktivitäten in Umgebung des Sportparks gleichzeitig stattfinden vollzogen?	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens Neubau Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden des Büros Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Rodgau wurden Zählungen und Berechnungen zu den maßgebenden Tageszeiten durchgeführt.
5. Tiefgarage	Es wird gefordert eine Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage des Sportparks nur über den 2. Ring zu realisieren. Das ursprüngliche Versprechen, die Anbindung ausschließlich über den Konrad-Adenauer-Ring abzuwickeln, wurde nicht eingehalten (Erschließung derzeit über Holsteinstraße und Konrad-Adenauer-Ring).	Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung zum Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung wurde eine Erschließung ausschließlich über den 2. Ring bei den aktuellen Betrachtungen ausgeschlossen, da eine zusätzliche Signalanlage sowie Abbiegespur erforderlich wäre.
	Sollen die Stellplätze in der Tiefgarage kostenpflichtig sein?	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant
	Es wird angeregt einen weiteren Zugang zur Tiefgarage auf der südwestlichen Seite am Erlenweg zu bauen sowie eine weitere fußläufige Verbindung in Richtung Steinberger Straße	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
6. Stellplätze	Wie viele Stellplätze sind im Bestand vorhanden? Wie viele fallen durch das Vorhaben weg? Wie viele Stellplätze sollen neu dazukommen? Die umliegenden Nutzungen und deren Bedarf an Stellplätzen sollen mit in die Untersuchungen einbezogen werden (Sporthalle, Kirche, Sportplätze, Polizeipräsidium, Schule, etc.) Wo sollen diese Nutzer parken?	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant
7. Unterführung	Es wird vorgebracht, dass die Unterführung unter dem Konrad-Adenauer-Ring nicht mehr zeitgemäß ist und alternative Querungsmöglichkeiten geprüft werden sollen. Es wird angemerkt, dass die Unterführung unter dem Konrad-Adenauer-Ring eine wichtige Wegeverbindung ist und erhalten bleiben soll.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.
8. Parkmöglichkeit	Wie soll verhindert werden, dass die Nutzer des Sportparks im angrenzenden Wohngebiet parken?	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.
9. Verkehr in der Holsteinstraße	Ich habe mir mal Gedanken gemacht, wie eine mögliche Verkehrsführung aussehen könnte, die den Anwohnern keine zusätzliche Belastung aufbürdet. Ich bin kein Verkehrsplaner, von daher kann mein Vorschlag auch völlig abwegig sein. Vielleicht könnten Sie ihn trotzdem an [REDACTED] (?), den Verkehrsplaner, weiterleiten? Die Qualität ist ziemlich simpel - ich hoffe, Sie können trotzdem etwas erkennen. Ich habe in gelb die wesentlichen Straßen versucht hervorzuheben sowie die Einbahnstraßenschilder anzudeuten... Auf dem ersten Bild ist die aktuelle Situation zu sehen. Die Holsteinstraße ist in beiden Richtungen vom und zum 2. Ring befahrbar. Die Teutonenstraße ist nach ca. 50m Einbahnstraße. Auf dem zweiten Bild sieht man meinen Vorschlag in einem großen Maßstab, auf dem dritten Bild etwas kleiner. Ich schlage vor, dass man die Holsteinstraße für ca. 30m in beide Richtungen zur Einbahnstraße macht und damit gewissermaßen kappt. Für Rettungswagen o.ä. kann man die Durchfahrt gestatten. Die Teutonenstraße würde ich in beide Richtungen befahrbar machen, so dass der Verkehr aus der Holsteinstraße nach rechts in den Erlenweg oder links in die	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>Teutonenstraße geleitet werden kann. Vom Ring kommend ist nur die Zu- und Ausfahrt in das neue Bad möglich. Vielleicht wäre dies eine Möglichkeit? Mein Vorschlag ist nicht mit den anderen Anwohnern abgestimmt, sondern meine persönliche Meinung.</p> <p>[Die in der Stellungnahme erwähnten Bilder sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht abgedruckt.]</p>	
10. Verkehrsanbindung und Tiefgaragenzufahrt	<p>Als Anwohner der Holsteinstraße und sicher auch im Sinne anderer Bewohner des Wohngebiets, das grob durch Erlenweg/Teutonenstraße, Steinberger Straße, Waldstraße und Wiesenstraße begrenzt wird, möchte wir uns an Sie wenden mit unseren Befürchtungen und Vorschlägen zu dem genannten. Großprojekt, für das ein Bürgerbeteiligungsverfahren stattgefunden hat. In den ersten Veranstaltungen wurde uns eine Planung vorgestellt, die eine ausschließliche Verkehrsanbindung über den 2. Ring vorsah, was auch bei konkreten Nachfragen im Rahmen dieser Veranstaltungen offiziell bestätigt wurde (vgl. Protokolle/Dokumentationen). Der Begründung zum Beschluss Nr. 0464 der Stadtverordnetenversammlung vom 8. November 2018 ist jedoch zu entnehmen, dass hier plötzlich eine andere Planung im Raum stand: „Als mögliche Zufahrt für eine Tiefgarage ist die Holsteinstraße besonders geeignet, da im Kreuzungsbereich zum Konrad-Adenauer-Ring bereits eine Signalisierung erfolgt und so eine gute Steuerung möglich ist.“</p> <p>In der Bürgerinformation am 22.06.2019 wurde nicht auf das Thema eingegangen, auch dann nicht, als konkrete Fragen dazu gestellt wurden. Diese sind in der Dokumentation schlicht als „Kommentare aus der Bürgerschaft“ aufgenommen und wurden durch eine nachträglich eingefügte Anmerkung offenbar als erledigt betrachtet: „An- und Abfahrt Holsteinstraße - es gab ein anderes Versprechen: Erschließung vom Konrad-Adenauer-Ring (<i>Anm.: die Erschließung über die Holsteinstraße hat sich aus den weiteren Betrachtungen der zuständigen Ämter insbesondere aufgrund des zukünftigen Verkehrsaufkommens am 2. Ring ergeben</i>)“.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>Dankenswerterweise hat zumindest [REDACTED] dieses Thema noch einmal aufgegriffen:</p> <p>„Sportkreisvorsitzender [REDACTED], auch als Biebricher SPD-Ortsbeirat am Sportpark-Verfahren beteiligt, berichtete, dass den Anwohnern ausdrücklich versprochen worden sei, den Sportpark ausschließlich über den 2. Ring zu erschließen. Wenn das Tiefbauamt nun sagt, das gehe nur über die Holsteinstraße, sei das ein schlechtes Signal. Er bat die Planer dringend, die Möglichkeiten verkehrlicher Anbindung nochmals zu überdenken.“ (Wiesbadener Kurier vom 31.08.2019).</p> <p>Unserer Ansicht nach ist im Rahmen der weiteren Planung des Sportparks Rheinhöhe sowie der geplanten massiven Umgestaltung des Sportplatzes Waldstraße ein Verkehrsgutachten zwingend erforderlich, wie auch laut Protokoll Bürgerinformation 12.05.2017 angekündigt:</p> <p>„... Ein Verkehrs- und Parkkonzept wird erstellt, das gehört immer dazu.“</p> <p>Um weitere Verzögerungen des Baus schon jetzt auszuschließen, bitten wir Sie aus den in den Anlagen detaillierten Gründen dringend um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückkehr zu der ursprünglichen Zusage einer Anbindung des Sportparks nur über den 2. Ring - Erstellung eines Verkehrsgutachtens - Darin Berücksichtigung der in den Anlagen aufgeführten Punkte durch: <ul style="list-style-type: none"> o Vermeidung weiterer Verkehrsbelastung des Wohnviertels o ein tragfähiges Anwohnerparkkonzept o Ausreichende Planung der Dimension der Tiefgarage und Nutzungsbedingungen, die ausweichenden Parkplatzsuchverkehr unnötig machen und die Nutzer des Germania-Sportplatzes einbeziehen o Schutz des Radwegs durch Vermeiden einer zusätzlichen Belastung der Holsteinstraße o Besondere Beachtung der Lage an Wochenenden <p><u>Anlagen</u> Derzeitige Situation Mögliche künftige Entwicklung</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>Anlage: Derzeitige Situation Schon jetzt ist das Wohngebiet zu bestimmten Zeiten durch durchfahrende und parkende Fahrzeuge extrem belastet und ein geregeltes Befahren der Straße kaum noch möglich dieser Effekt hat in der jüngsten Vergangenheit deutlich zugenommen. Gründe hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweichverkehr bei mittlerweile regelmäßig vorkommenden Stauungen am 2. Ring sowie in der Schiersteiner Straße (Umfahrung via Waldstraße mit entsprechend erhöhter Belastung auch dort) - vor allem in Berufsverkehrszeiten morgens und abends • Bring- und Holverkehr in die Diesterwegschule sowie In die Kindertagesstätten mit steigenden Kinderzahlen • Großveranstaltungen in der Sporthalle am 2. Ring • Vermietungen der Kilianskirche sowie deren Veranstaltungsräume an externe Nutzer aus dem gesamten Rhein-Main-Gebiet mit sehr hoher Besucherzahl (Teilnehmerzahl dreistellig) • Mehrmals die Woche stattfindende Gottesdienste und Veranstaltungen der stark wachsenden kroatischen Gemeinde mit Besuchern aus dem gesamten Bistum Limburg - regelmäßig z.B. sonntagmittags (Teilnehmerzahl dreistellig), vor höheren Feiertagen fast täglich • Verstärktes Verkehrsaufkommen durch Nutzer des Sportplatzes Waldstraße (Sportplatz Erlenweg wird seit ca. 1 Jahr nicht mehr genutzt), z.B. sonntagmittags, zeitgleich mit Kirchenveranstaltungen • Regelmäßige Großveranstaltungen im Vereinsheim der Germania - vornehmlich durch externe Besucher aus dem gesamten Rhein-Main-Gebiet • Ausweichparken von Besuchern von Einrichtungen im Behördenzentrum • Schon jetzt sind die großzügigen Parkflächen an der Sporthalle am 2. Ring gut belegt bis teilweise voll. • Verkehr wurde bewusst auf den 2. Ring verlagert, um Fahrverbote am 1. Ring zu verhindern <p>Diese Situationen sind bei Verkehrserhebungen im Rahmen des Gutachtens zu beachten, die also nicht nur an Wochentagen stattfinden sollten.</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
11. Verkehrsgutachten, Parkkonzept	<p>Anlage: Mögliche künftige Entwicklung Auf Grund allgemeiner Verkehrsentwicklungen und bestimmter diskutierter Planungen für die Tiefgaragen-Einfahrt in der Holsteinstraße sind folgende Entwicklungen wahrscheinlich;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Parkflächen an der Sporthalle am 2. Ring fallen weg und müssten durch die Tiefgarage zusätzlich zum Besucheraufkommen im Schwimmbad kompensiert werden. Geschieht dies nicht, so ist davon auszugehen, dass es zu massiv erhöhtem Parkplatzsuchverkehr im direkten Umfeld kommt - mit entsprechendem Anstieg des Verkehrsaufkommens in der Holsteinstraße und angrenzenden Straßen. • Die Planung sieht die Unterbringung eines weiteren Fußballvereins am Sportplatz Waldstraße vor, auch hierdurch ist von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen. • Sollte die neu zu errichtende Tiefgarage kostenpflichtig sein, so ist mit erhöhtem Parkplatzsuchverkehr im Wohnviertel zu rechnen. • Es ist davon auszugehen, dass es durch eine Tiefgaragen-Zufahrt in der Holsteinstraße zu einer Verstärkung des Effekts kommt, dass bei Stausituationen am 2. Ring (Kreuzungen Schiersteiner Straße und Biebricher Allee) das Wohnviertel als Umgehung und Abkürzung genutzt wird. Dies würde auch weitere Belastung für die Waldstraße bedeuten. Schon heute ist diese im Berufsverkehr nachmittags Richtung Schiersteiner Straße praktisch lahmgelegt. • Weiterhin ist zu beachten, dass die Holsteinstraße offiziell ausgeschilderter Radweg „Innenstadt - Biebrich/Schierstein“ ist und entsprechend stark durch Radfahrer genutzt wird. 	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>
12. Luft- und Lärmbelastung	<ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt ist von einer massiven Erhöhung der Luft- und Lärmbelastung durch zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen und Verschlechterung der Stausituation auszugehen, was auch dazu führen könnte, dass die Luftbelastung am 2. Ring und in unserem Wohngebiet kritische Werte erreicht. 	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden im Kapitel 8.3.3 unter Schutzgut Klima und Luft sowie Schutzgut Mensch - Gesundheit (Lärm) Aussagen zur Entwicklung bei</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
		<p>Durchführung der Planung getroffen. Im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung Sportpark Rheinhöhe - Neubau Freizeitbad mit Eissporthalle des Büros Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH aus Darmstadt wurden die Lärmeinwirkungen durch die bestehende und die geplante Sportnutzung auf die Nachbarschaft ermittelt und beurteilt und geeignete Lärmschutzmaßnahmen werden angegeben. Das Schallgutachten berücksichtigt, dass eine Ein-/Ausfahrt der geplanten Tiefgarage mit ca. 250 Stellplätzen über die Holsteinstraße im Westen ausschließlich im Tagzeitraum erfolgt und dass die Ausfahrt nachts ab 22 Uhr im Norden über den Bypass zum Konrad-Adenauer-Ring stattfindet.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung zu Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft durch den Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden für die Bestandssituation sowie für die Situation nach Errichtung des geplanten Neubaukomplexes zur Unterbringung von Sport- und Familienbad, Eissportfläche, Sauna mit Außenbereich sowie Tiefgarage führt zu folgenden Ergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der aus Sicht des Schallimmissionsschutzes optimierte Entwurf des geplanten Vorhabens erfüllt vollständig die Anforderungen der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Insbesondere an der Wohnbebauung im Erlenweg führt die Planung zu einer im Vergleich zum Bestand deutlichen Verbesserung der schalltechnischen Situation. - Auf den umliegenden Straßen steigen die Beurteilungspegel des Straßenverkehrs beim "Prognose Planfall" im Vergleich zum "Prognose Nullfall" um maximal 0,3 dB(A) an. Dieser geringe Betrag ist weder messbar noch wahrnehmbar und liegt deutlich unter der 3 dB(A)-Relevanzschwelle der 18. BImSchV, ab der der anlagenbedingte Verkehr bei der Gesamtbeurteilung des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen wäre.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
		<p>Die Ergebnisse von Modellrechnungen des Klimagutachtens zum Bauvorhaben „Freizeitbad mit Eissporthalle am Sportpark Rheinhöhe“ in der Landeshauptstadt Wiesbaden des Büros Ökoplana aus Mannheim zur örtlichen Belüftungssituation zeigen, dass die geplante Baustruktur die Beibehaltung ausreichender Belüftungsintensitäten am Tag und in der Nacht gewährleistet. Die Erhöhung der Verkehrsbelastung an der Anbindung zum 2. Ring über die Holsteinstraße (im Vergleich zu den Bestandszahlen eine Mehrbelastung von ca. 1%) führt zu einer geringfügig höheren Luftbelastung. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die sich aus dem Projekt ergeben, führen jedoch nicht zu einer Unterschreitung des ortsspezifischen klimaökologischen Qualitätsniveaus.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1. Regierungspräsidium Darmstadt Dez. III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung	Ziel und Zweck des Vorhabens ist bauleitplanerische Festsetzungen zur langfristigen Weiterentwicklung des Standort Sportpark Rheinhöhe. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von rund 5 ha. Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen Vorranggebiet Siedlung, Bestand und ist als solche u.a. für die Ausweisung von Sonderbauflächen vorgesehen (Z3.4.1-3 RPS/RegFNP 2010). Die Fläche liegt in einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan und wird dort als „Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil - Bestand und „Fläche für Sport und Spielanlagen- Bestand“ ausgewiesen. Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie die parallel laufende Aufstellung des Bebauungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Entwicklung der Fläche als Wohngebiet keine Bedenken. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Freizeitbades mit einer Sauna und Außenbereich, einer Eissporthalle, von Gastronomie und der Büroräume der Geschäftsstelle des Bäderbetriebes der LH Wiesbaden geschaffen werden. Hierfür wird die Darstellung im Planbereich der Flächennutzungsplanänderung in „Sondergebiet-Sport, Planung“ geändert. In dem im parallel betriebenen Bebauungsplanverfahren „Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe“ erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Planungsbüros Dr. Huck vom 08. November 2021 wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die in Kapitel 6 im Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Zur Klarstellung ist anzumerken, dass keine Entwicklung der Fläche als Wohngebiet geplant ist. Es bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB														
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung												
	Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete sind nicht betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.													
	Bezüglich der von der Abteilung Umwelt Wiesbaden zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit: Zu den Belangen Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.												
	<u>Bodenschutz</u> Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes angesprochen. Eine Überprüfung der Altflächendatei ergab folgende Altablagerungen und Altstandorte im Bereich des Bauvorhabens:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Planung.												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>ALTIS Nr.</th> <th>Altablagerung/Altstandort</th> <th>Status der Gesamtfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>414.000.070-002.292</td> <td>Altablagerung Holsteinstraße</td> <td>Altlastenverdächtige Fläche</td> </tr> <tr> <td>414.000.070-001.471</td> <td>Altstandort, Erlenweg 8</td> <td>Altlastenverdächtige Fläche</td> </tr> <tr> <td>414.000.070-000.053</td> <td>Altablagerung Rheinhöhe</td> <td>Altlastenverdächtige Fläche</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind zwei Altablagerungen und ein Altstandort vorhanden. Vorhaben auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. Altstandorten bedürfen der vorherigen bodenschutzrechtlichen Zustimmung nach § 11 Abs. 2 HAltBodSchG. Hierunter fallen insbesondere Vorhaben, bei denen in den Boden eingegriffen oder die Bodenoberfläche verändert wird. Da Schadstoffbelastungen vorliegen, die weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts erfordern, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Boden-</p>	ALTIS Nr.	Altablagerung/Altstandort	Status der Gesamtfläche	414.000.070-002.292	Altablagerung Holsteinstraße	Altlastenverdächtige Fläche	414.000.070-001.471	Altstandort, Erlenweg 8	Altlastenverdächtige Fläche	414.000.070-000.053	Altablagerung Rheinhöhe	Altlastenverdächtige Fläche	Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
ALTIS Nr.	Altablagerung/Altstandort	Status der Gesamtfläche												
414.000.070-002.292	Altablagerung Holsteinstraße	Altlastenverdächtige Fläche												
414.000.070-001.471	Altstandort, Erlenweg 8	Altlastenverdächtige Fläche												
414.000.070-000.053	Altablagerung Rheinhöhe	Altlastenverdächtige Fläche												

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB			
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
	schutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, als zuständige Bodenschutzbehörde frühzeitig einzubinden. Es bestehen keine Bedenken.		
	<u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Auf der übergeordneten Planungsebene des FNP ist eine detaillierte Prüfung im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz nicht erforderlich. Diese erfolgt auf der nachgeordneten Ebene der Bauungsplanung im Umweltbericht bzw. auch im Grünordnungsplan. Es ergeben sich daher keine Anmerkungen, Ergänzungen oder Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
		Es bestehen keine Einwände aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gegen die Planung.	
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.	
	<u>Bergaufsicht</u> Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht erneut keine Sachverhalte entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
		Es bestehen keine Einwände aus Sicht der Bergaufsicht gegen die Planung.	
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.	
	Der Kampfmittelräumdienst wurde von Ihnen direkt beteiligt. Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
		Es wird auf die direkte Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes hingewiesen.	
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.	
	2. Regierungspräsidium Darmstadt - Dez. I 18 KMRD	Die Stellungnahme Wi 2786-2019 bleibt weiterhin bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Stellungnahme frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB: <i>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.</i>	Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Belange der Kampfmittelbeseitigung wurden in der Flächennutzungsplanänderung bereits berücksichtigt.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><i>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</i></p> <p><i>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</i></p> <p><i>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</i></p> <p><i>Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</i></p> <p><i>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.</i></p> <p><i>Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.</i></p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><i>Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS- R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.</i></p> <p><i>Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: http://www.rp-darmstadt.hessen.de</i></p> <p><i>(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</i></p> <p><i>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</i></p> <p><i>Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.</i></p> <p><i>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</i></p> <p><i>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</i></p> <p><i>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</i></p> <p><i>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</i></p> <p><i>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</i></p> <p><i>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</i></p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3. Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Bodendenkmalpflege	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.12.2020, zu der sich keine Änderung ergeben hat. Die Äußerungen wurden berücksichtigt.</p> <p><u>Stellungnahme frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB:</u></p> <p><i>Sowohl im aktuellen Flächennutzungsplan als auch in der beabsichtigten Änderung des FNP sind im Änderungsbereich keine Bodendenkmäler dargestellt. Dies entspricht nicht dem aktuellen Kenntnisstand.</i></p> <p><i>Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 HDSchG bitten wir um Aufnahme der aktuell vorliegenden Auflistung archäologischer Fundstellen in den Flächennutzungsplan.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass die Zerstörung von Bodendenkmälern gemäß § 18 HDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Fundstellen sind mit ihrem geschätzten Mittelpunkt als Liste beigefügt, die jeweiligen flächigen Ausdehnungen können bei den Siedlungsbefunden beträchtlich sein und sollten nicht unter einem Radius von 350 m angesetzt werden (noch größere Ausdehnungen sind möglich; Meßwerte in Gauss/Krüger-System).</i></p> <p><i>Wiesbaden 20: Gräberfeld, 3445200 / 5547700</i> <i>Biebrich 9: Siedlungs- und Grabfunde, 3445350 / 5547450</i> <i>Biebrich 46: Gräberfeld, 3445240 / 5547530</i> <i>Biebrich 47: Gräberfeld, 3445140 / 5547550</i></p> <p><i>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wird auf die Stellungnahme vom 18.12.2020 verwiesen und mitgeteilt, dass die Äußerungen berücksichtigt wurden.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
4. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) Competence Center Wertmittlung, Zuwendungsbau Niederlassung Rhein-Main	Gegen das o.g. Verfahren gibt es aus meiner Sicht keine Einwände. Bauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt. In der Nachbarschaft des Verfahrens liegen jedoch folgende Landesliegenschaften: Wiesbaden 65187 Konrad-Adenauer-Ring 41-53 /Teutonenstraße 1-3 Behördenzentrum Polizeipräsidium Westhessen, Polizeidirektion Wiesbaden Hierüber werde ich unsere Liegenschaftsabteilung informieren. Bezüglich der Interessen des Bundes wollen Sie bitte, sofern nicht bereits geschehen, die Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BIMA) Außenstelle Düsseldorf am Verfahren beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
5. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	Zu der Flächennutzungsplanänderung für den Planbereich Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe haben wir weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
6. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG	Die von uns betreuten Gashochdruckleitungen der • KMW Gastransport GmbH • Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG sind von der im Betreff genannten Baumaßnahme nicht betroffen. Diese Planauskunft bezieht sich nur auf die o.g. Gashochdruckleitungen und entbindet Sie nicht davon bei allen Trägern öffentlicher Belange im Maßnahmenbereich Planauskunft einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es sind durch die Planung keine Gashochdruckleitungen betroffen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
7. Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Anforderungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung der Erschließung berücksichtigt und sind kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>vollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 30.12.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.12.2019</u> <i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom</i></p>	<p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><i>nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</i></p> <p><i>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p><i>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</i></p> <p><i>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</i> <i>• entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</i> <i>• der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu</i> 	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><i>stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</i> • <i>die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</i> <p>[Der beigefügte Leitungsplan ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht abgedruckt.]</p>	
8. Grünflächenamt	Es bestehen keine Bedenken seitens des Grünflächenamtes gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
9. Umweltamt	Zu oben genanntem Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
10. Liegenschaftsamt	Von der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe“ sind keine Belange des Liegenschaftsamtes betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wird keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
11. Tiefbau- und Vermessungsamt	Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wird keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
12. Gesundheitsamt	Zum vorliegenden Planverfahren haben wir die Unterlagen für die uns betreffenden Belange geprüft und haben keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wird keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
13. Dezernat des Bürgermeisters Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neustrukturierung des „Sportparks Rheinhöhe“ geschaffen werden. Die Planungen sehen vor, am Mosbacher Berg im Bereich zwischen Konrad-Adenauer-Ring, Holsteinstraße und Steinberger Straße ein modernes und attraktives Hallenschwimmbad, eine Sauna und eine Eissporthalle in Ergänzung zur bestehenden „Sporthalle am 2. Ring“ zu errichten. Zusätzlich sollen Verwaltungsbüros und ein Thermalbauhof für die städtischen Bäderbetriebe „mattiaqua“ in die Sportanlagen integriert werden. Das Referat für Wirtschaft und Beschäftigung hat keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
14. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination	Als Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen beantworten wir Ihre Anfrage auch im Auftrag der Wasserversorgungsbetriebe (WLW). Der o.g. Vorgang wurde durch die Fachabteilungen geprüft. Seitens der ESWE Versorgungs AG, der sw netz GmbH und der WLW bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
15. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben	ESWE Verkehr hat hinsichtlich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
16. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) - Grundsatz-, Kanalplanung und -bau	<p>Einwendung:</p> <p>Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät schadlos anfahrbar sein. Die Oberfläche über dem öffentlichen Kanal muss innerhalb des Schutzstreifens über eine Breite von mindestens 3,50 m ausreichend befestigt sein, um ein schadloses Befahren durch schweres Gerät sicherzustellen.</p> <p>Es ist durch entsprechende Vereinbarungen, z.B. im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags oder Durchführungsvertrag, sicherzustellen, dass der Entwickler oder Vorhabenträger auf eigene Kosten die betreffenden Oberflächen in Abstimmung mit den ELW befestigt.</p> <p>Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m von Astwerk und sonstigen Bewuchs freizuhalten.</p> <p>Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.</p> <p>Rechtsgrundlage: Richtlinien der Entsorgungsbetriebe als Abwasserbeseitigungspflichtige Wasserhaushaltsgesetz WHG § 60 Allgemein anerkannte Regeln der Technik</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die aufgeführten Hinweise werden bei der konkreten Ausführungsplanung beachtet.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>1. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfreie Sachverhalte)</p> <p>a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>b) sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Die in den textlichen Festsetzungen zum Entwurf des Bebauungsplans festgelegten Randbedingungen sind einzuhalten. Weitere Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt. Die DIN 1986-100 fordert: „... Möglichkeiten dezentraler Regenwasserbewirtschaftung sollten genutzt werden ...“ Diese Möglichkeiten umfassen die dezentralen Maßnahmen zur Abflussvermeidung (z.B. Dachbegrünung), Versickerung (sofern möglich), Regenwassernutzung (zur Bewässerung von Flächen und Fassadengrün sowie Versorgung von sanitären Einrichtungen) und auch Rückhaltung.</p>	
17. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) - Logistik	<p>Aus Sicht der ELW sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsflächen sind so zu planen, dass die Vorgaben der DGUV-Regel 114-601 sowie die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in Bezug auf die Durchführung der Abfallerfassung und Stadtreinigung eingehalten werden. - Die Tragfestigkeit der Straßendecke muss beim Befahren durch ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug (zulässiges Gesamtgewicht 26 T) sichergestellt sein. - Sackgassen und Stichstraßen müssen eine ausreichende Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife o.ä.) vorweisen (vgl. Richt- 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die aufgeführten Hinweise werden bei der konkreten Ausführungsplanung beachtet.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>linien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Punkt 4.10 Besondere Nutzungsansprüche). Dabei muss als Bemessungsfahrzeug grundsätzlich ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug herangezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Wohnstraßen ist auf Ausweichstellen für die Begegnung zwischen Pkw und Müllfahrzeug zu achten (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Punkt 5.2.2 Wohnstraße). - Bei befahrbaren Rinnen ist auf eine entsprechende Tragfestigkeit zu achten, da diese aufgrund von Fahrbahnbreiten und Verparkung oft durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden müssen (zulässiges Gesamtgewicht 26T). - Gehwege müssen für eine maschinelle Reinigung ausgelegt und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 T befahrbar sein (vgl. § 35 Abs. 6, Satz 1 und 2 StVO). - Absperreinrichtungen (Pfosten, Poller, Umlaufsperrn usw.) sind herausnehmbar oder umklappbar zu gestalten. - Desweiteren sind die Vorgaben des § 15 der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) zur Einrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallsammelbehälter auf den zur Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücken zu beachten. Insbesondere ist bei Zeilenbauweise ein Standplatz für Gemeinschaftsbehälter auf dem Kopfgrundstück unmittelbar an der befahrbaren Straße anzulegen. Sollten die Vorgaben des § 15 nicht eingehalten werden, erlischt ein Anspruch auf Vollservice (VS) und die Abfallbehälter müssen von den Anschlussnehmern an der nächstmöglichen durch ein Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden. 	
18. Wiesbaden Congress & Marketing GmbH	Vor dem Hintergrund, dass wir inhaltlich in dieser Thematik nicht eingebunden sind, besteht von unserer Seite aus kein Bedarf an einer Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es besteht kein Bedarf an einer Stellungnahme.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
19.Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Anmerkungen vorzubringen haben. Für die Umsetzung der Planung wünschen wir viel Erfolg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
20.Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e.V.	Gegen die Ansiedlung des Freizeitbads und die Kunsteisbahn bestehen keine Bedenken. Die weitere Bebauung mit dem Thermalbauhof und den Verwaltungsbüros geht zu Lasten der Sportanlagen und der begrünten Flächen entlang des Erlenwegs, der Parkplätze sowie mehrerer Sportstättenrandbegrünungen. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit diese Planungsteile im Sportpark anzusiedeln. Die vorhandene Begrünung muss so weit wie irgend möglich erhalten bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Grundzüge der Planung dargestellt. Mit der Ansiedlung der genannten Nutzungen am Standort „Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe“ sollen das sanierungsbedürftige Freizeitbad Mainzer Straße sowie die Henkell-Kunsteisbahn adäquat ersetzt werden. Durch die Bündelung der genannten Nutzungen an einem Standort sollen die entstehenden räumlichen und energetischen Synergien genutzt und der „Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe“ als zentraler Sportstandort im Wiesbadener Stadtgebiet aufgewertet werden. Die benannten Aspekte (Bau des Thermalbauhofs und der Verwaltungsbüros; Wegfall begrünter Flächen entlang des Erlenwegs, von Parkplätzen sowie mehrerer Sportstättenrandbegrünungen) sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung; sie finden Berücksichtigung in den nachgeordneten Ebenen der Bebauungsplanung und im Baugenehmigungsverfahren. Bei einer Realisierung der geplanten Baumaßnahmen müssen Bäume gefällt werden. Die Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden fallen, müssen ersetzt werden.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.